

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) i. V. m. § 6 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Flecken Bovenden - im folgenden „Gemeinde“ genannt - betreibt in seinem Gebiet Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 06.05.1988.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge);
 - b) Kostenerstattungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse (sog. Zweitanschlüsse);
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwassereinrichtung (Abwassergebühren). Das gilt auch für Wasser aus Eigengewinnungsanlagen, wie z. B. Regenwassersammelanlagen, das den öffentlichen Anlagen nach häuslichem Gebrauch zugeführt wird.
- (3) Die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasseranlage) sowie die Erhebung von Gebühren bleibt einer eigenen Satzung vorbehalten.

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der ersten Grundstücksanschlüsse Abwasserbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen kann im Einzelfall durch gesonderte Satzung bestimmt werden.
- (3) Die Abwasserbeiträge decken auch die Kosten für die Herstellung der jeweiligen ersten Grundstücksanschlüsse (vom Haupt- oder Nebensammler bis zur Grundstücksgrenze bzw. Straßengrenze), nicht aber die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse.

Bei den Hinterliegergrundstücken decken die Beiträge die Herstellungskosten nur bis zur Grenze des an einer kanalisierten Straße liegenden zu entwässernden Grundstücks. In diesem Fall sind die über andere Grundstücke verlaufenden Abwasserleitungen keine öffentlichen Anlagen. Herstellungskosten für diese Leitungen trägt der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer selbst.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Ein Grundstück unterliegt auch dann der Beitragspflicht, wenn es an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen wird, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundbuchgrundstück. Mehrere solcher nebeneinander liegenden Grundstücke eines Eigentümers, die jeweils selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind, gelten als ein Grundstück, wenn sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

Schmutzwasser:

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die **Schmutzwasserbeseitigung** nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Hierbei ist die bauliche Ausnutzungsmöglichkeit des Grundstücks zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt (Vollgeschossmaßstab).

In tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) werden für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststell-

bar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks Traufhöhe als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn der Bebauungsplan für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und nicht unter Ziffer 5 fallen,
 - a) die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - aa) bei Grundstücken nach 3 a), die teils dem Innenbereich und im übrigen dem Außenbereich zuzuordnen sind, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Strasse angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Strasse verbunden sind, die Fläche zwischen der der Strasse zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach Buchst. a) und b) unberücksichtigt.

4. Bei Grundstücken, die über die sich nach Abs. 2 Ziff. 1 – 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, zusätzlich die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziff. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die der übergreifenden Nutzung entspricht,
5. Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder und Festplätze) oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, 75 % der Grundstücksfläche. Hiervon ausgenommen sind Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe.
6. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks.

7. Bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks.

In den Fällen der Ziff. 6 und 7 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten, so weit möglich und sinnvoll, so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. so weit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
4. die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1. oder die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nach Ziff. 2. überschritten wird,
5. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - d) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
6. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,
7. bei Grundstücken, die im Bereich einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauBG liegen, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist keine Geschosshöhe festgesetzt, so gelten die Bestimmungen nach Ziff. 5,

8. bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt ist, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Niederschlagswasser:

- (4) Der Abwasserbeitrag für die **Beseitigung von Niederschlagswasser** berechnet sich nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (zulässige Grundfläche) ergibt.

- (5) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt § 4 Abs. 2.

In den Fällen von § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 werden für diese Grundstücke (z. B. Fläche für die Landwirtschaft, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (6) Als Grundflächenzahl (GRZ) gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht enthalten ist, die folgenden Werte:

	<u>GRZ</u>
- Kleinsiedlungs-, Wochenendhausgebiete, Campingplätze	0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
- Kerngebiete	1,0
- selbständige Garagen- oder Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Sport- und Festplätze	0,8
für Schwimmbad, Friedhöfe und Dauerkleingärten	0,2
für Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind	0,2
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke für die der Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt	0,2

- c) wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die GRZ nach Buchst. a) und b) überschritten wird, die tatsächliche Grundfläche;
 d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung oder ähnlichen Verwaltungsakten eine spezielle, der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, der Wert 0,8.

- (7) Die Gebietseinordnung nach Abs. 6 richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
- b) die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 BauBG) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen beträgt je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche beim

a) Schmutzwasser	=	12,43 EUR/m²
b) Niederschlagswasser	=	2,95 EUR/m²

- (2) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch die Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschulderinnen oder Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin/den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin/des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn

- a) der jeweilige öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanal einschließlich der ersten Grundstücksanschlussleitung bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist und damit das Grundstück angeschlossen werden kann,
- b) bei Hinterliegergrundstücken, wenn der öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanal bis zur Grenze des an der kanalisierten Straße liegenden Grundstücks betriebsfertig

hergestellt ist und das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende bei der endgültigen Veranlagung nicht beitragspflichtig ist. § 6 gilt entsprechend.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Anschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht, wenn die Maßnahme beendet ist. Sie ist beendet, wenn der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist. Für den Erstattungsanspruch gelten die §§ 6, 8 und 10 entsprechend.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 18) in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
 - d) die auf dem Grundstück in Regenwassernutzungsanlagen gesammelte, im Haushalt als Brauchwasser genutzte und durch geeichte Wasserzähler erfasste Niederschlagswassermenge.

Auffangbehälter und Speicher, die lediglich dazu dienen Niederschlagswasser zu sammeln, das nicht für Brauchwasserzwecke im Haushalt verwendet wird, sind keine Regenwassernutzungsanlagen i. S. dieser Satzung.

- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage von Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Gemeindewerke Bovenden.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) bis d) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde bzw. den Gemeindewerken für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder die Gemeindewerke Bovenden diese nicht selbst abliest.

Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorjährigen Erhebungszeitraumes und un-

ter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dies gilt auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

- (6) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt, so weit sie in diesem Zeitraum 5 m³ übersteigen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 S. 2 - 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren werden verrechnet oder erstattet.

§ 15 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt **2,69 EUR je m³** Abwasser.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der/die Erbbauberechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Der bisherige Gebührenpflichtige hat den Wechsel der Gemeinde bzw. den Gemeindewerken mitzuteilen. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde – Gemeindewerke – entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder der öffentlichen Einrichtung kein Abwasser zugeführt wird.

§ 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Frischwassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Kalenderjahr, so gilt als Erhebungszeitraum die Zeit von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

Endet die Gebührenpflicht im Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

- (3) Bei Gebührenerhöhungen oder -senkungen wird die höhere bzw. ermäßigte Gebühr zeitan- teilig nach Tagen berechnet. Grundlage ist der durchschnittliche Wasserverbrauch bzw. die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen am 28.02., 30.04., 30.06., 30.08., 30.10. und 30.12. im laufenden Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Den Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde/den Gemein- derwerken nach Aufforderung mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch/die Abwassermenge nach Erfahrungs- werten schätzen.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist als Abschlusszahlung zu- sammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 28.02. des folgenden Jahres fällig. Über- zahlungen werden verrechnet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 17 Abs. 2) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gemeindewerke Bovenden sind beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung sowie die Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen und bei nicht fristgerechter Zahlung zu mahnen. Die Abwassergebühr wird zusammen mit anderen Abgaben der Gemeindewerke, wie z. B. Wassergebühren (Was- sergeld), angefordert.

Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. den von ihr Beauftrag- ten Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erfor- derlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. die von ihr nach § 19 Abs. 4 Beauftragten zur Feststellung der erforderlichen Berechnungsgrundlagen von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der in dieser Satzung genannten Abgaben befassten Stellen der Gemeinde die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (z. B. Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen, deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung mit Größe und Wasserverbrauchsdaten) verarbeiten.
- (2) Die gemeindlichen Stellen dürfen die bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten nutzen und sich diese Daten von den entsprechenden Ämtern (wie z. B. Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Bauamt) übermitteln lassen. Die Weitergabe der Daten kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 4 S. 1 und 2, § 19 Abs. 2 S. 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 2 S. 1 und 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 11.12.1987 einschließlich der zu dieser Satzung erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Bovenden, 07.06.2002

gez.: Hüschen
Erster Gemeinderat

I. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2, und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 29) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 5. Dezember 2003 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung) vom 7. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt 2,73 EUR je m³ Abwasser“.

Abschnitt II

Dieser I. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bovenden, 5. Dezember 2003

Heidrun Bäcker

LS

Bürgermeisterin

2. Nachtrag zur Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) i. V. m. § 6 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 10.12.2004 folgenden 2. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind im Abrechnungszeitraum elf Abschlagszahlungen zu leisten. Sie sind von Februar bis Dezember, beginnend am 28.02. und dann jeweils am 30. der folgenden Monate, zu zahlen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid der Gemeindewerke Bovenden im Namen und Auftrag der Gemeinde auf der Grundlage der Abwassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes bemessen.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach Erfahrungswerten ermittelt. Nachgewiesene Angaben des Gebührenpflichtigen sind zu berücksichtigen.
- (3) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- (4) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bovenden, 10. Dezember 2004

gez. Bäcker

(L.S.)

Bürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Flecken Bovenden (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2, 5, 6, 6a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 05.12.2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung beschlossen:

Artikel 1 Beitragssätze

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen beträgt je m² beitragspflichtiger Fläche beim

a) Schmutzwasser	12,56 €/m²
b) Regenwasser	3,07 €/m²

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bovenden, 05.12.2008

gez. Bäcker
Bürgermeisterin